

## **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Östlicher Ortskern Ablach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan "Östlicher Ortskern Ablach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 07.12.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Östlicher Ortskern Ablach" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Ablach und umfasst folgende Grundstücke 319/1, 324/1, 324/2, 324/7, 326/4, 327, 328/2, 328/6, 328/7, 329/1, 472/5, 472/6, 473, 474/1, 475/1, 476/1, 477/3, 477/4, 487/4, 488/1, 488/3, 490/2, 490/3, 490/4, 490/6, 491/2, 492/1, 493, 494/1, 496/1, 496/2, 497/1, 798/5, 802 und 892, Gemarkung Ablach. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2021 liegt in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 im Rathaus der Gemeinde Krauchenwies (Hausener Straße 1, 72505 Krauchenwies), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich am Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.krauchenwies.de/startseite/einwohner/oestlicher+ortskern+ablach.html>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Krauchenwies, den 23.02.2022



Spieß, Bürgermeister